

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

**der Gemeinde
Friesenheim**

Begründung

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG

STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG

Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Anlass der Planung / Allgemeines	1
1.1 Allgemeine Bedeutung der Windenergienutzung	1
1.2 Wirtschaftliche Bedeutung der Windenergienutzung	1
1.3 Lage im Raum	2
2 Verfahren	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Scoping	3
2.3 Bürgerbeteiligung	3
2.4 Interkommunale Abstimmung	4
3 Planungsgrundlagen	5
3.1 Landesplanungsgesetz	5
3.2 Landesentwicklungsplan	5
3.3 Regionalplan	6
3.4 Flächennutzungsplan	7
3.5 Windenergieerlass	8
3.6 Betroffene Windenergieanlagen	8
3.7 Im Bau befindliche Anlagen	9
3.8 Umweltprüfung	9
4 Allgemeine Methodik	10
5 Ermittlung der Vorläufigen Suchräume	11
5.1 Tabubereiche	11
5.2 Abstände zu Straßen- und Leitungstrassen	12
5.3 Windhöflichkeit	12
5.4 Vorsorgeabstände	13
5.5 Abstände zu Richtfunkstrecken	15
5.6 Kleinflächen	16
5.7 Vorläufige Suchräume	17
6 Ermittlung der Konzentrationszone	18
6.1 Naturschutzrechtliche Prüfflächen	18
6.2 Belange des Artenschutzes	19
6.3 Landschaftsbildbewertung	20
6.4 Sonstige Belange	21
6.5 Zusammenfassung Datenblätter	22
6.6 Umweltbericht	23
6.7 Übersicht Flächenreduzierung	23
7 Abwägung	24
8 Konzentrationszone	27
9 Substanzieller Beitrag	28

1 Anlass der Planung / Allgemeines

1.1 Allgemeine Bedeutung der Windenergienutzung

Der Ausbau der Windenergienutzung hat durch den endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 erheblich an Bedeutung gewonnen. Dies gilt für Deutschland ebenso wie für Baden-Württemberg.

Daher ist auch die Energieversorgung mit regenerativer Energie und dabei insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ein zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit im besonderen öffentlichen Interesse. Aufgrund des hohen Potentials kommen dabei der Photovoltaik und der Nutzung der Windenergie eine hohe Bedeutung zu.

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vom 09.05.2011 das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % des Stromes im Land aus heimischer Windenergie bereit zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, im Land rund 1.200 neue Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils ca. 3 MW zu errichten. An diesem Ziel den Windenergieausbau in den kommenden Jahren fortzusetzen wird auch mit der neuen Landesregierung über das Jahr 2016 hinaus festgehalten.

Die Gemeinde Friesenheim möchte mit ihren Möglichkeiten einen substantiellen Beitrag für die Erhöhung des Anteils der Windenergienutzung leisten.

Die Gemeinde nutzt darüber hinaus die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu steuern. Ohne eine solche Steuerung wären Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

1.2 Wirtschaftliche Bedeutung der Windenergienutzung

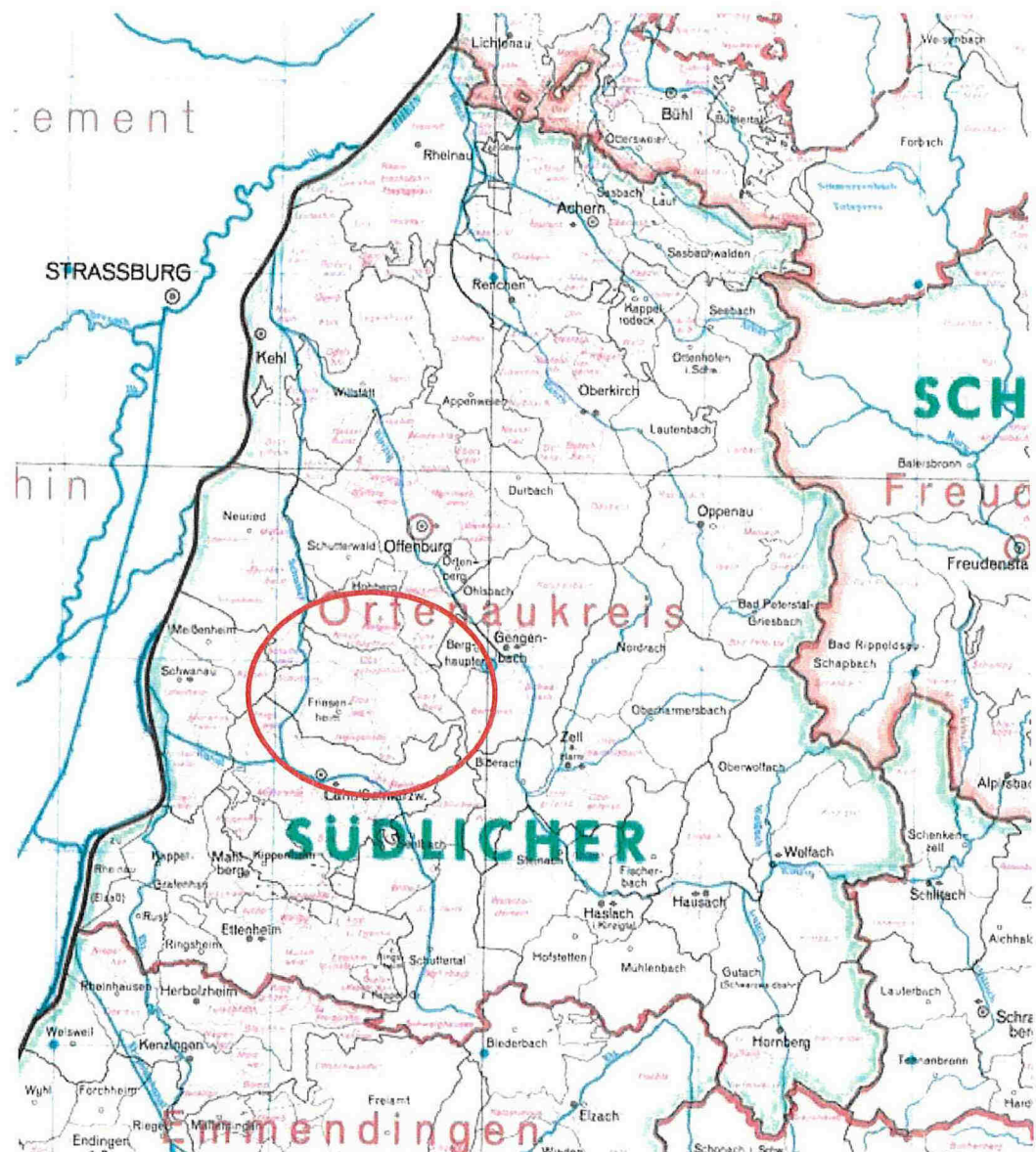
Die Windenergienutzung ist inzwischen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor geworden. Zwar ist in Baden-Württemberg bisher kein Hersteller von Windenergieanlagen beheimatet, der über eine Serienfertigung verfügt, aber es sind im Land sehr viele Unternehmen als Zulieferer für die Windenergiebranche aktiv. Innerhalb eines sehr breiten Spektrums sind derzeit rund 300 Firmen und Institutionen an der Wertschöpfung im Windenergiesektor beteiligt. Windenergie schafft und sichert somit Arbeitsplätze im Land.

Nachdem die durchschnittliche Anlagengröße inzwischen bei einer elektrischen Leistung von deutlich über 2 MW (bei den modernen Anlagen sogar 3 MW) angelangt ist und die Anlagen aufgrund der technischen Reife an guten Standorten stattliche Erträge liefern können, hat sich die Verpachtung von Anlagenstandorten zu einem lukrativen Geschäftszweig entwickelt. Das gilt sowohl für kommunales Eigentum als auch für private Grundeigentümer. Darüber hinaus bietet der Aufbau von Windenergieanlagen mit dem Bau von Fundamenten, der Netzanbindung, der Herstellung und dem Rückbau von Zuwegungen und zahlreichen anderen Dienstleistungen verschiedenartige Möglichkeiten zur Wertschöpfung vor Ort, die in erster Linie der lokalen Wirtschaft zu Gute kommen.

1.3 Lage im Raum

Die Gemeinde Friesenheim liegt im Südwesten des Ortenaukreises.

Die Gemarkungsfläche beträgt 46,60 km².



2 Verfahren

2.1 Allgemeines

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Friesenheim ist seit 31.01.2008 rechtswirksam.

Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

Gemäß § 5 Abs. 2b BauGB wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan für das Thema „Windenergie“ aufgestellt.

Sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch der Beschluss zur Frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilflächennutzungsplan wurde am 18.02.2013 gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand durch Auslegung von 18.03. bis 30.04.2013 statt. Der Beschluss zur Durchführung der Offenlage wurde am 08.10.2018 gefasst. Die Offenlage wurde von 17.12.2018 bis 15.02.2019 durchgeführt.

Mit der Aufstellung dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ werden die für die Nutzung der Grundstücke für Windenergieanlagen betreffenden Aspekte geregelt. Er tritt nach seiner Wirksamkeit als sachlicher Teilflächennutzungsplan neben den zum jeweiligen Zeitpunkt wirksamen eigentlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde.

Gemäß § 245c BauGB wird der Flächennutzungsplan auf der Grundlage der vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen, da die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im März 2013 und somit vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurden.

2.2 Scoping

Das Scoping wurde im Rahmen der Frühzeitigen Behördenanhörung durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, sich in diesem Verfahrensschritt zum Umfang und Vertiefungsgrad der naturschutzfachlichen sowie artenschutzfachlichen Untersuchungen zu äußern.

2.3 Bürgerbeteiligung

Über das im Baugesetzbuch vorgeschriebene Verfahren hinaus möchte die Gemeinde die Möglichkeiten der Bürgerinformation nutzen, um so die Akzeptanz in der Bürgerschaft gegenüber dieser Energieform zu erhöhen.

Auch wurde in verschiedenen Informationsveranstaltungen das konkrete Projekt im Bereich Rauhkasten zur Ansiedlung von Windkraftanlagen vorgestellt.

Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde die Errichtung und den Betrieb von Bürgerwindenergieanlagen/Bürgerwindparks. Damit können sich ortsansässige Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und / oder finanziell an Windenergieanlagen beteiligen.

Als solcher wurde auch der Windpark Rauhkasten konzipiert, der zwischenzeitlich mit insgesamt 4 Windkraftanlagen (1 auf Gemarkung Gengenbach, 2 auf der Gemarkungsgrenze Gengenbach/Friesenheim, 1 auf Gemarkung Hohberg) errichtet wurde.

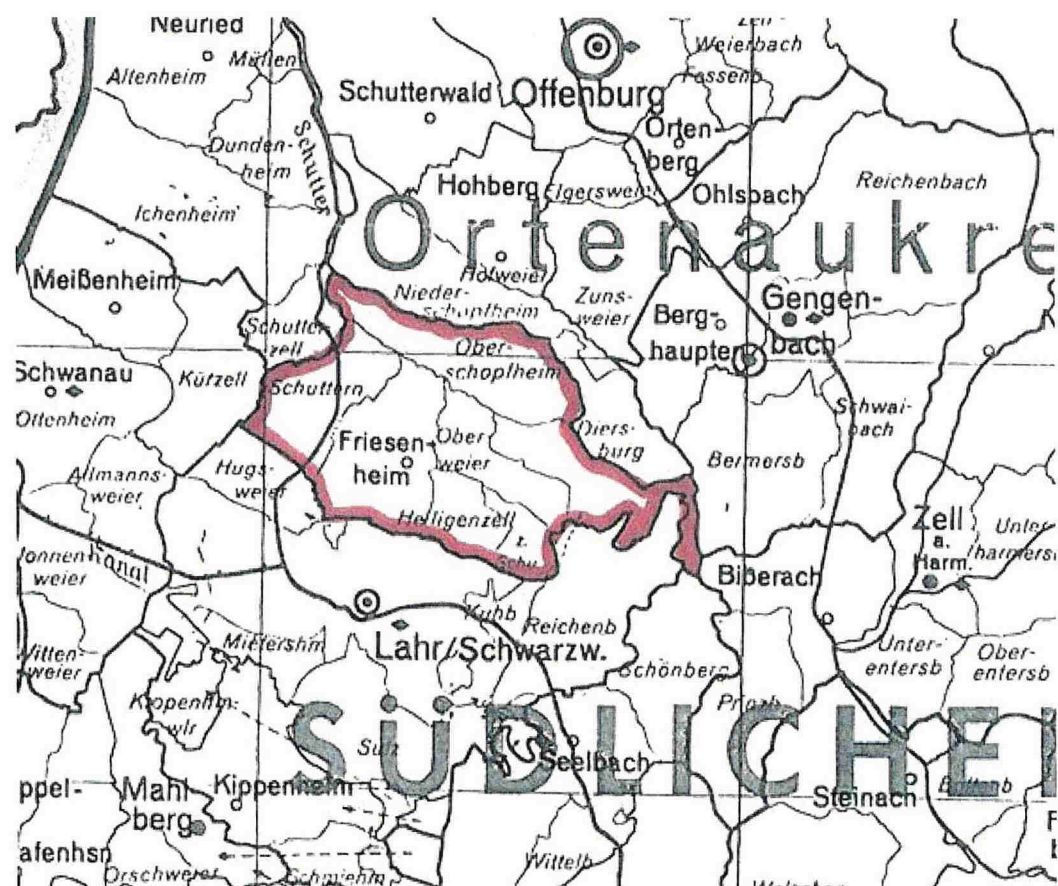
2.4 Interkommunale Abstimmung

Von der gemarkungsnahen Ausweisung von Konzentrationszonen sind folgende benachbarte Städte und Gemeinden durch eine gemarkungsnahen Ausweisung von vorläufigen Suchräumen direkt betroffen

- Stadt Lahr, OT Reichenbach
- Stadt Gengenbach, OT Bernersbach
- Gemeinde Hohberg, OT Diersburg

Zum gemeinsamen Vorgehen fanden bereits Abstimmungsgespräche statt, die auch zukünftig fortgesetzt werden sollen.

Darüber hinaus wurden alle angrenzenden Gemeinden bzw. Verbände im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB von den weiteren Planungsabsichten informiert.



Im Rahmen der interkommunalen Abstimmung mit der Stadt Gengenbach, und der Gemeinde Hohberg wurden insgesamt 4 Windkraftanlagen am Rauhkasten errichtet (1 auf Gemarkung Gengenbach, 2 auf der Gemarkungsgrenze Gengenbach/Friesenheim, 1 auf Gemarkung Hohberg) und im Juli 2017 in Betrieb genommen.

3. Planungsgrundlagen

3.1 Landesplanungsgesetz

Das Landesplanungsgesetz (LPG) in der Fassung vom 10.07.2003 sah vor, dass im Regionalplan die Standorte für regional bedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regional bedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden.

Daraus resultierten in den Regionalplänen flächendeckende Planaussagen hinsichtlich der Errichtung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen, nämlich entweder Vorrang- oder Ausschlussgebiete, die sogenannte „Schwarz-Weiß-Planung“.

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen jedoch nicht ausreichen, ausreichend Standorte zum Ausbau der Windenergie zeitnah zu eröffnen, wurde das Landesplanungsgesetz novelliert. So wurden mit der Änderung des LPG (Beschluss 09.05.2012) die bisherigen Festlegungen in den Regionalplänen von Vorrang- und insbesondere Ausschlussgebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen zum 01.01.2013 aufgehoben. Damit kann die Regionalplanung Festlegungen zu Standorten regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten treffen. Die Festlegung von Ausschlussgebieten ist nicht mehr möglich. Städte und Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung von Windenergieanlagen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde nun im Rahmen dieses Teilflächennutzungsplanes Gebrauch (siehe auch Punkt 3.3 Regionalplan).

3.2 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg LEP 2002 enthält verschiedene Vorgaben zur Weiterentwicklung der Energieversorgung. So ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Dabei sind auch kleinere regionale Energiequellen zu nutzen. Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden. Gemäß dem Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für Windkraftanlagen insbesondere Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.

Diesen Zielen und Vorgaben aus dem LEP wird der Teil-FNP der Gemeinde Friesenheim durch entsprechende Vorgaben (beispielsweise zum Lärm-schutz) bzw. durch die Einstellung der entsprechenden Aspekte in die Abwägung gerecht.

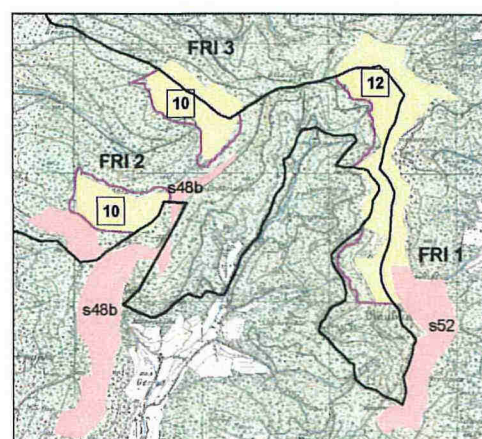
Im Zuge der geplanten Ausweisung von Konzentrationszonen sind daher auch die im LEP aufgeführten Ziele der Raumordnung insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten.

3.3 Regionalplan





Die Darstellung der Konzentrationszone widerspricht keinem der Ausschlussgebiete (Vorrangbereich wertvoller Biotope, Grünzug u.a.) des rechtswirksamen Regionalplanes vom September 2017.

Das in der Fassung des Satzungsbeschlusses der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes, Kapitel Windenergie vom Januar 2018 dargestellte Vorranggebiet regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 10 (Geigenköpfe/ Schnaigbühl) und Nr. 12 (Rauhkasten/ Steinfirst/Höflewald) liegt innerhalb der Konzentrationszone. Die Abgrenzung wurde aktuell mit dem Regionalverband abgestimmt und in Bereich der Konzentrationszonen FRI 1 und FRI 3 geringfügig an die Darstellung der Vorranggebiete des Regionalplanes angepasst (siehe auch nachfolgenden Übersichtsplan), da im Regionalplan, Kapitel Windenergie vom Januar 2018 als Ziel (4.2.1.1) formuliert ist, dass in den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen. Dies bedeutet, dass im Bereich der Vorranggebiete des Regionalplanes keine Ausschlussbereiche der kommunalen Flächennutzungsplanung festgesetzt werden dürfen.

Die in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom Januar 2018 des Regionalplanes auf den Gemarkung der Gemeinde Friesenheim dargestellten Vorranggebiete Naturschutz + Landschaftspflege überlagern an keiner Stelle einen Suchraum bzw. eine Konzentrationszone des Verbandes. Die Abgrenzung wurde aktuell mit dem Regionalverband abgestimmt. Dies betrifft insbesondere auch die die Konzentrationszone anschließende Vorranggebiet N+L s48b (Waldkomplex Rossbrunnen - Güntersdöbel) und angrenzend s52 (Waldkomplex Rauhkasten).



Legende

	Gemarkung - Friesenheim
	Konzentrationszonen
	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
	Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

3.4 Flächennutzungsplan

Über § 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht die Möglichkeit die Zulässigkeit von Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich zu steuern. Bislang hat die Gemeinde keinen (Teil-) Flächennutzungsplan zum Thema Windenergie.

Die Gemeinde Friesenheim möchte mit der Aufstellung dieses Teil-FNP die Nutzung der Windenergie städtebaulich steuern, unabhängig von den bisherigen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (§ 249 BauGB).

Positive Standortausweisungen durch Konzentrationszonen im Gebiet der Gemeinde Friesenheim haben zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird (Ausschlussbereich). Damit stehen den Darstellungen durch Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan einem entsprechenden Vorhaben an anderer Stelle öffentliche Belange entgegen.

Voraussetzung für eine solche planerische Steuerung ist ein auf der Untersuchung des gesamten Geltungsbereichs basierendes Planungskonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen.

Mit der Aufstellung dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ werden die für die Nutzung der Grundstücke für Windenergieanlagen betreffenden Aspekte geregelt (bezüglich der Höhe der Windenergieanlage wird auf Punkt 3.6 verwiesen). Er tritt nach seiner Wirksamkeit als sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan neben den wirksamen eigentlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friesenheim.

Planvorbehalt Rotorüberschlag

Die Ausschlusswirkung des Teilflächennutzungsplanes bezieht sich nicht auf solche Windenergieanlagen, die mit Fundament und Turm in den Konzentrationszonen errichtet werden, deren Rotorflügel aber außerhalb der Konzentrationszone hinausragen. Dieser Planvorbehalt ist beschränkt auf den Geltungsbereich dieses Teilflächennutzungsplanes und erstreckt sich somit nicht auf den Geltungsbereich anderer Teilflächennutzungspläne benachbarter Kommunen.

Überlagernde Darstellung

Als Darstellungsform für die Konzentrationszonen ist entsprechend dem Windenergieerlass WEE die sogenannte „überlagernde Darstellung“ vorgesehen. Dabei tritt die Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen neben die Grundnutzung (alle Konzentrationszonen „Wald“), soweit beide Nutzungsmöglichkeiten miteinander vereinbar sind.

In Abstimmung mit der Forstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg bzw. dem Amt für Waldwirtschaft beim Landratsamt Ortenaukreis sind diese beiden Nutzungsmöglichkeiten grundsätzlich miteinander vereinbar.

3.5 Windenergieerlass

Der mit der Änderung des LPG am 09.05.2012 vorgelegte Windenergieerlass (WEE) soll allen an dem gesamten Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachbehörden, Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Investoren eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten.

Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung. Die Planungsträger treffen dabei unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eigenständige planerische Entscheidungen.

Die im Windenergieerlass dargelegten Aussagen sind Grundlage der im Verwaltungsraum angewandten Planungsmethodik zur Ermittlung der „Vorläufigen Suchräume“ bzw. im weiteren der Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie.

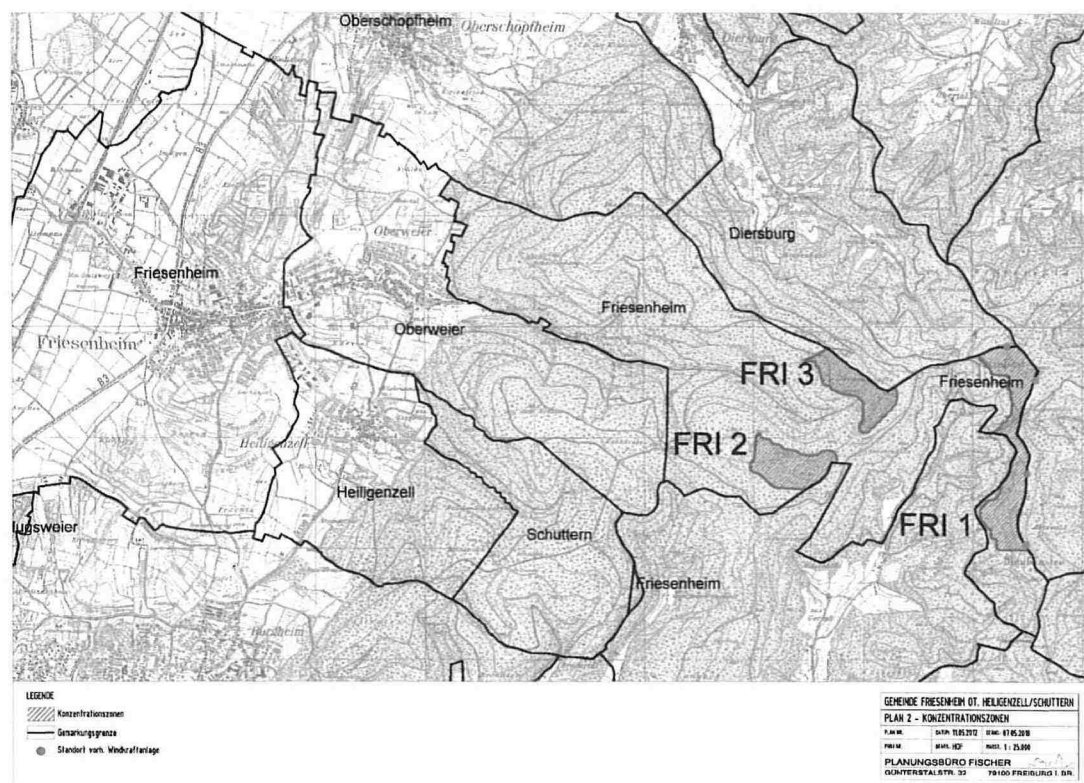
3.6 Betroffene Windenergieanlagen

Von diesem Teilflächennutzungsplan sind alle Windenergieanlagen mit einer Höhe über der Genehmigungsfreiheit (über 10 m) betroffen. Ausgenommen sind mitgezogene Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wie z.B. die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes ohne Höhenbeschränkung.

Nach den Grundsätzen über die „mitgezogenen“ Nebenanlagen kommt die Privilegierung als untergeordnete Nebenanlage einer Hauptanlage in Betracht, wenn die Anlage einem privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB (wie z.B. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb) dient. Eine Windenergieanlage, die ein privilegiertes Vorhaben mit Strom versorgen soll, kann von dessen Privilegierung „mitgezogen“ werden, wenn sie der Hauptanlage unmittelbar zu- und untergeordnet ist und durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt wird. (WEE 2012)

3.7 Im Bau befindliche Windkraftanlagen

Der Windpark Rauhkasten mit insgesamt 4 Windkraftanlagen wurde mittlerweile im Bereich der dargestellten Konzentrationszone FRI 1 errichtet. 1 Windkraftanlage befindet sich auf Gemarkung Gengenbach, 2 auf der Gemarkungsgrenze Gengenbach / Friesenheim und 1 auf Gemarkung Hohberg. Die Inbetriebnahme erfolgte im Juli 2017.



3.8 Umweltprüfung

Mit diesem Teilflächennutzungsplan wird im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis eine Umweltprüfung in abgeschichteter Form durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Für eine erste Bewertung der „Vorläufigen Suchräume“ wurden Datenblätter erarbeitet. Diese wurden für das weitere Verfahren für die "Überarbeiteten Suchräume" inhaltlich überprüft und ggf. ergänzt und sind dieser Begründung beigelegt. Sie ersetzen nicht den Umweltbericht.

3 Methodik zur Ermittlung der Konzentrationszonen

Die Methodik zur Ermittlung der Konzentrationszonen orientiert sich an den Darstellungen des Windenergieerlasses (WEE), der zusammen mit dem Landesplanungsgesetz am 09.05.2012 veröffentlicht wurde. Die Methodik gliedert sich dabei in zwei wesentliche Arbeitsschritte,

- die Vorläufigen Suchräume

die in einem weiteren Schritt reduziert wurden und im weiteren

- die Konzentrationszone ergaben

(siehe dazu auch beigefügte Anlage „Methodik der Flächenauswahl“)

Differenziert wurde bei der Planung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien entsprechend der aktuellen Rechtsprechung. Danach vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in "harte" und "weiche" untergliedern. *Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen "von vornherein" ausgeschlossen werden "soll" (Urteil des BVerwG vom 13.12.2012).*

Dies bedeutet, dass sich „harte“ Tabuflächen der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstrebenden Belangen entziehen. Anders als bei den „harten“ Tabukriterien hat der Plangeber, d.h. die Gemeinde Friesenheim bei den „weichen“ Tabukriterien einen Bewertungsspielraum, bei dem er die Gründe für seine Wertung offen legt bzw. entsprechend darstellt.

Zu den „harten“ Tabukriterien zählen dabei die in 5.1 aufgeführten Aspekte (Nationalparke, Nationalen Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten, Bann- und Schonwälder).

Die unter 5.2 genannten Kriterien (wie Abstand zu Straßen- und Leitungstrassen) können nach Prüfung zu „harten“ Tabukriterien werden.

Zu den „weichen“ Tabukriterien zählen dabei die unter 5.3 - 5.6 aufgeführten Aspekte (Windhöffigkeit, Vorsorgeabstände, Abstände zu Richtfunkstrecken).

5 Ermittlung der vorläufigen Suchräume

Bei der Ermittlung der „Vorläufigen Suchräume“ wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Tabuflächen gemäß Windenergieerlass
2. Abstände zu Straßen und Leitungstrassen
3. Windhöffigkeit
4. Abstandsflächen zu Siedlungen aus Gründen des Lärmschutzes
5. Abstandsflächen zu Richtfunkstrecken

5.1 Harte Tabubereiche (gemäß Windenergieerlass)

Folgende Schutzgebiete kommen wegen der besonderen Schutzwürdigkeit für die Festlegung der „Vorläufigen Suchräume“ sowie der späteren Konzentrationszonen zur Windenergienutzung nicht in Betracht:

- Nationalparke (nicht betroffen)
- Nationale Naturmonumente (nicht betroffen)
- Naturschutzgebiete (nicht betroffen)
- Kernzonen von Biosphärengebieten (nicht betroffen)
- Bann- und Schonwälder (Suchraumfindung betroffen)

sowie

- Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten
- Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen kann (nicht bekannt)
- Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung (nicht bekannt)

Im Folgenden weiche Tabukriterien, die durch Nachfrage zu harten Tabukriterien wurden :

5.2 Abstände zu Straßen- und Leitungstrassen

Abstände zu Straßen- und Leitungstrassen sind von der Darstellung der Konzentrationszonen nicht betroffen. Im Rahmen der frühzeitigen Anhörung wurden für keine der vorläufigen Suchräume (und damit auch für keine Konzentrationszone) diesbezüglich eine negative Stellungnahme abgegeben.

Im Folgenden weiche Tabukriterien :

5.3 Windhöffigkeit

Ein gutes Maß für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Windenergieanlagen stellt der im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) definierte Referenzertrag dar.

Eine Investition in ein Windenergieprojekt bedeutet in der Regel eine langfristige Kapitalbindung, welche mit einem gewissen unternehmerischen Risiko verbunden ist. Gemäß WEE gilt für Investoren daher meist die Ertragschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrages als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes.

Die Gemeinde möchte daher nur solche Flächen der Planung zugrunde legen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine wirtschaftliche Nutzung bieten. Daher wird als Planungsgrundlage die Windhöffigkeit mit mind. 6,0 m/s in 140 m Höhe herangezogen, was in etwa auch der Referenzertragsschwelle von 80 % entspricht. Die in Abänderung zum WEE gewählte Höhe von 140 m entspricht in etwa der Nabenhöhe der zukünftig errichteten Windenergieanlagen (siehe auch Referenzanlage Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von 138 m).

5.4 Vorsorgeabstände

Gemäß Windenergieerlass (WEE) wird ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen. Die Gemeinde Friesenheim macht von der ebenfalls im WEE angeführten Möglichkeit Gebrauch, anstelle dieser pauschalierten Vorsorgeabstände eine eigenständige, gebietsbezogene Bewertung vorzusehen. Damit soll der Windenergienutzung ein möglichst breiter Raum gegeben werden bzw. ein bestmöglicher substanzieller Beitrag der Gemeinde Friesenheim zur Windenergienutzung sichergestellt werden.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis wurde bei der Lärmschutzbeurteilung die Referenzanlage Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von 138 m einem Rotordurchmesser von 82 m und einer sich daraus ergebenden Gesamthöhe von ca. 180 m zugrunde gelegt. Diese Anlage ist endvermessen.

Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Friesenheim bei der Ermittlung der Abstände zu Siedlungen aus Gründen des Immissionsschutzes Abstände definiert und verwendet, da davon ausgegangen werden kann, dass Suchräume mit einem geringeren Abstand der Nutzung der Windenergie aus immissionsschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht zugänglich sind (BVerwG, NVwZ 2013, 1017, 1018).

Damit ergeben sich auf der Grundlage der TA Lärm folgende Abstände zu schützenswerten Nutzungen, die als weiche Tabukriterien in die Planung einfließen.

Nutzungsart	Abstand / Puffer	Bezug TA Lärm (Nachtwerte)
Kurgebiet, Krankenhaus u.ä.	1.000 m	35 dB(A)
Reines Wohngebiet	1.000 m	35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	700 m	40 dB(A)
Dorf-, Mischgebiete	400 m	45 dB(A)
Außenbereichswohnen *	400 m	45 dB(A)
Gewerbegebiete	300 m	50 dB(A)

* Außenbereichswohnen (wie bewohnte Gehöfte, Splittersiedlungen ohne Darstellung in FNP, Gaststätten und Hütten mit Übernachtungsmöglichkeiten)

Die Gemeinde Friesenheim wählt einen Abstand von 700 m von den Suchräumen zu allgemeinen Wohngebieten (WA). Dies entspricht auch der Vorgabe des Windenergieerlasses (Ziff. 3.5).

Der pauschale Vorsorgeabstand von 700 m von allgemeinen Wohngebieten zu Suchräumen entspricht im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB den Interessen der Gebietsbewohner an einer dem Gebietscharakter entsprechenden, über die immissionsschutzrechtlichen Grenzen hinausgehenden, guten Wohnqualität im Sinne von gesundheitlichem Wohlbefinden (Gierke, in: Brügelmann, BauGB, Stand 2014, § 1 Rn. 560) und gutem Wohnumfeld, die ihr Gewicht in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, jedenfalls soweit sich mangelndes Wohlbefinden körperlich auswirkt (Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, Stand 2014, Art. 2 Abs. 2 Rn. 60, 61), und als Umweltbelange auch in Art. 20a GG (s. BVerwG DVBl. 1995, 1010; auch Peters, NVwZ 1995, 556, 557) finden. Sie gehen in diesem Fall nach Abwägung mit den gegenläufigen Belangen, insbesondere denen der Eigentümer und Investoren diesen vor. Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energie erfahren als Belange ihr Gewicht ebenfalls aus Art. 20a GG, dem durch Ausweisung von Suchräumen an anderer Stelle durch den Flächennutzungsplan angemessen Rechnung getragen wird. Entsprechendes gilt für die Energieversorgung, für die der Plan mit den Zonen seinen Beitrag leistet. Das Interesse der Grundeigentümer an der privilegierten Nutzung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet sein Gewicht in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Der Plan ist insoweit ein Eingriff als Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Dieser Eingriff ist gerechtfertigt, da er angesichts der Interessen der Gebietsbewohner verhältnismäßig ist. Zu Entschädigungsansprüchen aus § 42 BauGB kann es überdies nicht kommen, da Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB dem Vorbehalt des Entgegenstehens öffentlicher Belange unterworfen sind (BVerwG NVwZ 2013, 1017). Das Interesse der Investoren aus Art. 12 GG wird gleichfalls zurück gestellt.

Die Gemeinde Friesenheim wählt als Abstand zu „Reinen Wohngebieten“ (§ 3 BauNVO), sowie Kliniken und ähnlichen Nutzungen einen Vorsorgeabstand von 1000 m zu Suchräumen für Windenergie. Dieser soll dem erhöhten Schutzbedürfnis der betroffenen Personen gerecht werden.

Im Rahmen der Abwägung gewichtet die Gemeinde unter Bezugnahme auf die oben (pauschaler Vorsorgeabstand bei allgemeinen Wohngebieten) angeführten Gewichte die Belange der Bewohner an einem erhöhten Ruhebedürfnis, erhöhter Schutzbedürftigkeit und Empfindlichkeit gegenüber den gegenläufigen Belangen einschließlich denen der Eigentümer und Investoren höher (s.a. Ziff. 4.3 Windenergieerlass).

Die Gemeinde Friesenheim wählt einen Abstand von 400 m von Suchräumen zu Dorf- und Mischgebieten sowie zum Außenbereichswohnen. Beim Außenbereichswohnen wird generell bei der Beurteilung des Schutzanspruches bezüglich der zulässigen Schallimmissionen eine gemischte Nutzung unterstellt, was hinsichtlich nach TA Lärm dazu führt, dass hierfür der Nachtwert von 45 dB (A) (analog „Dorfgebiet“ nach § 5 BauNVO) anzusetzen wäre. Soweit der Abstand über diesen immissionsschutzrechtlichen Grenzwert hinausgeht, gibt die Gemeinde Friesenheim bei der Abwägung der widerstreitenden Belange den Belangen der Eigentümer und Investoren der Windenergie den Vorrang.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich aus der Einhaltung des im Rahmen des Teilflächennutzungsplanes vorgesehenen Vorsorgeabstandes noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens ergibt. Hierfür ist für jede Windenergieanlage eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung in der Einzelfallgenehmigung erforderlich.

Im Rahmen der Ermittlung der vorläufigen Suchräume und nun in der Folge auch der Konzentrationszone erfolgte eine Pufferung zu den Außenbereichswohnbereichen sowie eine Überprüfung des Siedlungsabstandes in Abhängigkeit von der im Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan dargestellten bzw. festgesetzten Nutzung.

Im Geltungsbereich der Gemeinde Friesenheim sind folgende Vorläufigen Suchräume von Vorsorgeabständen betroffen: FRI 4, FRI 5 und FRI 6 jeweils durch ein Allgemeines Wohngebiet. Diese sind als Pufferung der Vorsorgeabstände Wohnen im Außenbereich in den Karten „Pufferung“ dargestellt.

5.5 Abstände zu Richtfunkstrecken

Auf ggf. erforderliche Abstände zu Richtfunkstrecken sowie sonstigen öffentlichen und privaten Funkstrecken wird auf das weitere Genehmigungsverfahren nach Kenntnis der genauen Standorte verwiesen.

Nach Auskunft des Bereitschaftspolizeipräsidiums (jetzt Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei/Abt. Flugbetrieb ASDBW) sind die Konzentrationszonen FRI 2 und FRI 3 von einer Achse einer BOS-Richtfunkstrecke betroffen. Die Auswirkungen müssen im konkreten BImSch-Genehmigungsverfahren abgeklärt werden.

5.6 Kleinflächen

Herausgenommen wurden gemarkungsübergreifend betrachtet auch Flächen, auf denen nur 1 Windenergieanlage möglich ist, d.h. deren Ausdehnung weniger als 400 m beträgt. Zum einen verfolgt die Gemeinde das Ziel, Windenergieanlagen an geeigneten Stellen zu konzentrieren, zum anderen ist mit einer einzeln errichteten Anlage i.d.R. ein unverhältnismäßig hoher Erschließungsaufwand verbunden.

Kleinflächen, die aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit nur eine Windenergieanlage zulassen (Splitterflächen) wurden nach Abwägung mit den gegenläufigen Belangen, insbesondere denen des Landschaftsbildes und des Tourismus nicht weiter berücksichtigt (weiches Kriterium).

Ein vorläufiger Suchraum bzw. eine Konzentrationszone soll mindestens die Errichtung von 2 Anlagen ermöglichen. Die Gemeinde will die Windenergienutzung in Suchräumen bündeln, die mindestens zwei Anlagen zulassen.

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der landschaftsbildliche Belang in die Abwägung mit den Belangen des Klimas, der Nutzung erneuerbarer Energien, der Energieversorgung sowie der Eigentümer und der Investoren einzubringen. Eine voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigung in das Schutzgut Landschaftsbild lässt sich dadurch vermeiden, dass Windenergieanlagen an Stellen konzentriert werden, an denen die Beeinträchtigungsqualität die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht.

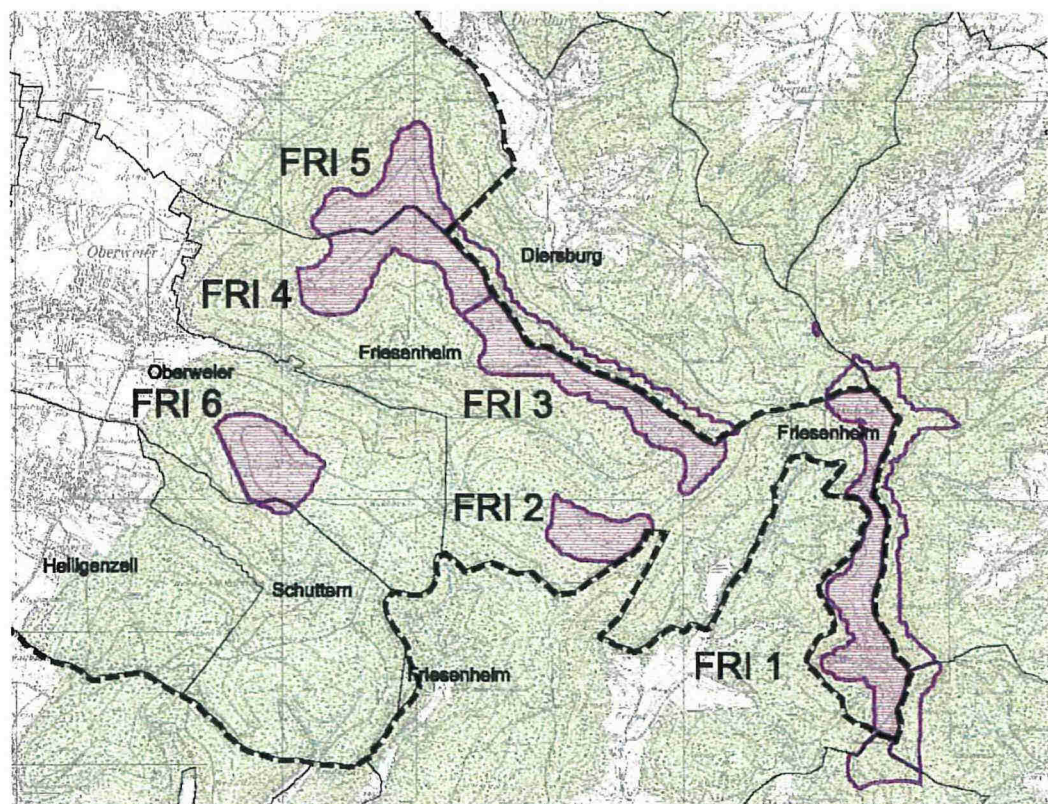
Diese Maßnahme dient der Erhaltung des gesamten Landschaftsbildes, das vor einer „Verspargelung“ durch Windenergieanlagen als erheblicher Beeinträchtigung geschützt werden soll. Der Begriff „Verspargelung“ ist analog zum fachlich etablierten Begriff „Zersiedelung“ zu sehen, der für eine verstreute Bebauung im Außenbereich verwendet wird.

Ein Teilaspekt davon ist auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden, der nicht nur gesetzlich verankert ist (§ 1a Abs. 2 BauGB), sondern sich in vielen Plänen, Verordnungen, Programmen oder Forschungsprojekten zu diesem Thema widerspiegelt. Die Bündelung von Windenergieanlagen in „Konzentrations“-Zonen dient dem Ziel, eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern, zugleich aber den privilegierten Windkraftanlagen substanziellen Raum zu schaffen. Insofern kann die Verhinderung einer Zersiedelung in Form einer „Verspargelung“ als allgemein anerkannte planerische Zielsetzung gewertet werden.

5.7 Darstellung der „Vorläufigen Suchräume“

Die „Vorläufigen Suchräume“ sind mit ihren Flächenabgrenzungen der Frühzeitigen Anhörung von 2013 im nachfolgenden Plan dargestellt.

- FRI 1 Rauhkasten/Steinfirst (Gem. Friesenheim)
- FRI 2 Schnaigbühl (Gem. Friesenheim)
- FRI 3 Gansert / Geigenköpfe (Gem. Friesenheim)
- FRI 4 Scheibenberg (Gem. Friesenheim)
- FRI 5 Die Ebene (Gem. Oberschopfheim)
- FRI 6 Auf dem Schutz (Gem. Oberweiler)



Plan mit den Vorläufigen Suchräumen der Frühzeitigen Anhörung
(Stand April 2013)

(im westlichen Teil der Gemarkung befinden sich keine Vorläufigen Suchräume)

6 Ermittlung der Konzentrationszone

Bei der Ermittlung der Konzentrationszone wurde folgende Vorgehensweise zugrunde gelegt.

- naturschutzrechtliche Prüfflächen
- Belange des Artenschutzes
- sonstige Belange

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (siehe auch Entscheidung des BVerwG vom 13.12.2013) sind die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien übrig bleiben, in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

6.1 Naturschutzrechtliche Prüfflächen

Folgende Gebiete unterliegen bei der Festlegung der Konzentrationszone besonderen naturschutz- und forstrechtlichen Restriktionen und wurden im 2. Arbeitsschritt entsprechend berücksichtigt bzw. die Betroffenheit laut Vorgaben des WEE geprüft :

- Landschaftsschutzgebiete (nicht betroffen)
- FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind (nicht betroffen)

Für folgende Schutzgebiete wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach genauer Kenntnis des Anlagenstandortes bzw. der Anlagenart die Betroffenheit geprüft :

- Geschützte Waldgebiete wie Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen und Erholungswälder
- Naturparke (die Gemeinde Friesenheim liegt im Bereich der Suchräume bzw. Konzentrationszone vollständig im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“)
- Generalwildwegeplan (betroffen ist die ausgewiesene Konzentrationszone FRI 1 durch Achse und Korridor)

Es gelten die Regelungen der jeweiligen spezielleren Schutzgebietsform und somit auch die Ausführungen zu Tabubereichen, Abständen und Prüfflächen. Es sind die Belange bzw. Schutzzwecke des Naturparks und die für die Windenergienutzung sprechenden Belange zu berücksichtigen und abzuwägen.

6.2 Belange des Artenschutzes

Nach dem BNatSchG ist bei Eingriffen zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1).

Prüfungsrelevant im Rahmen des Teilflächennutzungsplanes sind insbesondere die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten. Andere Arten sind zu berücksichtigen, sofern durch die Anlage oder die Zuwegung deren Lebensraum betroffen sein kann. Die national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung, also der Einzelfallgenehmigung, zu berücksichtigen.

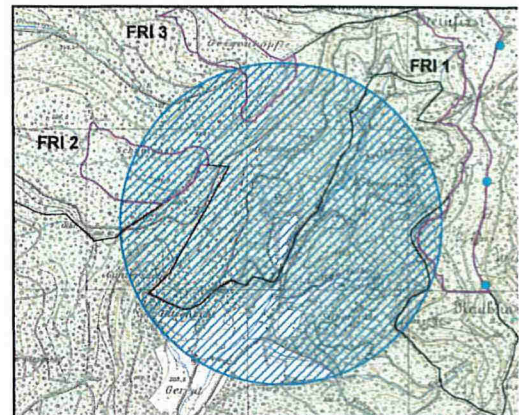
In Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis wurde folgende Vorgehensweise für die windkraftempfindlichen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung vorgesehen:

- Prüfung der Datenlage
- Begehung der windhöufigen Bereiche kombiniert mit Kartierungen
- Raumanalyse, grobe Biotopanalyse

Daraus resultiert eine fachgutachterliche Einschätzung, die als artenschutzrechtliche Prüfung dem Teilflächennutzungsplan beigelegt ist.

Bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes wurde für alle überarbeiteten Suchräume eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezogen auf das oben genannte Artenspektrum durchgeführt, insbesondere jedoch für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten. Diese speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP), bei denen die beiden Tiergruppen Vögel und Fledermäuse im Vordergrund standen, sind den Unterlagen des Teilflächennutzungsplanes beigelegt.

Für die von einem potentiellen Uhu-Vorkommen betroffenen Teilflächen der Konzentrationszonen FRI 1, FRI 2 und FRI 3 (siehe nebenstehenden Plan) wurde von der Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium eine Ausnahme in Aussicht gestellt, die eine Ausweisung als Konzentrationszone ermöglicht, aber besondere Aufmerksamkeit im weiteren BImSch-Genehmigungsverfahren erfordert. Auf die ausführliche Darstellung im Umweltbericht wird verwiesen.



Es wurden folgende artenschutzrechtliche Gutachten erstellt

- artenschutzrechtliche Prüfung durch Büro Bioplan, Bühl, Juni 2018
(Quellen: Zusammenstellung und Geländebegehungen Boschert und Förschler, Bioplan Bühl/Freudenstadt, Daten zu Wanderfalke und Uhu durch Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg, orts- und sachkundige Bürger)
- artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse durch Büro FrInaT, Dr. Brinkmann, Freiburg, Dezember 2013
Dabei wurde für ausgewählte Arten ein Habitatmodell auf Basis der Lebensraumbindung der Arten und dem Vorkommen verschiedener Landschaftsparameter für das Verbandsgebiet erstellt. Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen wird die potenzielle Verbreitung der verschiedenen Fledermausarten in den Gemeindegebieten analysiert. Diese Unterlagen sind diesem Teilflächennutzungsplan beigelegt.

Eine vertiefende artenschutzfachliche Beurteilung findet i.d.R. im Rahmen der Einzelfallprüfung des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens statt.

6.3 Landschaftsbildbewertung

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis wurde der Untersuchungsumfang hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung festgelegt. Neben der Landschaftsbildanalyse besteht die Landschaftsbildbewertung auch aus der Erstellung von Fotosimulationen zu jedem Vorläufigen Suchraum (siehe auch beigelegte Unterlagen zur „Landschaftsbildbewertung“).

Die Landschaftsbildanalyse ist ebenso wie die Fotosimulation Bestandteil der Gesamtabwägung.

6.4 Sonstige Belange

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wurden weitere Belange berücksichtigt bzw. entsprechend gewichtet, die dann in der Folge in die Planung bzw. die Abwägungsmatrix und somit in den Abwägungsprozess eingeflossen sind:

- Größe
- Windhöffigkeit
- Betroffenheit der Prüfflächen
(Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, u.a.)
- Betroffenheit Artenschutz
- Interkommunale Abstimmung
- Richtfunk
- Siedlungsnähe
- Regionalverband (Vorranggebiete entsprechend Offenlage Nov. 2014)
- Zuwegung
(Grobabschätzung auf der Grundlage der Angaben des Amtes für Waldwirtschaft beim Landratsamt Ortenaukreis sowie den örtlichen Förstern)
- Landschaftsbildbewertung (Landschaftsbildanalyse)
- Landschaftsbildbewertung (durch Fotosimulationen)
- Denkmalschutz
- Erholung

6.5 Zusammenfassung Datenblätter

Die im Folgenden dargestellte Matrix mit der Zusammenfassung der Datenblätter (siehe dazu im Einzelnen vertiefend auch die Datenblätter „Überarbeitung Suchräume“) ist nicht vollständig und kann bzw. wurde u.a. um weitere Gesichtspunkte erweitert :

- Landschaftsbildbeurteilung durch Fotosimulation
- Denkmalschutz

Mit der Matrix der Zusammenfassung der Datenblätter (und den weiteren Punkten) wurde der Gemeinde eine Möglichkeit zur Beurteilung der einzelnen Suchräume wie auch zur Findung der Konzentrationszone in zusammenfassender Form gegeben.

Die Zusammenstellung der Matrix erfolgte nach Berücksichtigung der harten Tabukriterien (siehe auch Methodik zur Flächenfindung).

Zusammenfassung

	FRI 1	FRI 2	FRI 3	FRI 4	FRI 5	FRI 6
Größe	+	0	0	+	+	+
Höhenlage	+	0	0	0	-	-
Windhöufigkeit	+	-	+	0	0	0
Regionalplan	+	+	+	0	0	0
Vögel	-	-	-	-	-	+
Fledermäuse	-	-	-	-	0	0
Schutzgebiete	-	+	+	0	0	0
Zuwegung	+	+	+	0	0	0
Netzanbindung	+	+	+	0	0	0
Landschaftsbildbew.*	-	0	-*	-*	-	-
Siedlungsnähe	+	+	+	-	-	-
Hängegleiter	+	+	+	+	+	+
Richtfunk	+	-	-	+	+	+
Erholung	-	0	+	+	+	+
Denkmalschutz	0	+	0	0	0	+

Bezüglich der Erläuterung wird auf die Zusammenfassung der Datenblätter verwiesen, die diesem Teilflächennutzungsplan beigelegt ist.

6.6 Umweltbericht

Zusammenfassend kommt der Umweltbericht zu folgender Aussage:

Der Umweltbericht stellt eine Standortprüfung der überarbeiteten Suchräume dar, in der insbesondere die Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE) und Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß BauGB Berücksichtigung fanden.

Der vorliegende Umweltbericht zur Offenlage des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" besteht aus

- einem Textteil
- 3 Steckbriefe zur Konzentrationszone, die von der Gemeinde festgelegt wurden
- einer Anlage "Landschaftsbildbewertung", die Landschaftsbildanalysen und Fotosimulationen beinhaltet.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Aspekte bzw. zur Abschätzung einer eventuellen Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten wurden nachfolgende Gutachten von Biologen erstellt und im Umweltbericht des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" eingearbeitet:

- Artenschutzrechtliche Prüfung durch Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, Juni 2018
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durch Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, Juni 2018
- Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse durch FrInaT, Freiburg, Dezember 2013 (incl. FFH-Vorprüfung Fledermäuse).

6.7 Übersicht Flächenreduzierung

Nr.	Name	Vorläufiger Suchraum (ha)	Überarbeiteter Suchraum (ha)	Konzentrationszone (ha)
FRI 1	Rauhkasten/Steinfirst	66,3	67,0	42,2
FRI 2	Schnaigbühl	23,7	23,3	23,2
FRI 3	Ganshart/Geigenköpfe	54,1	21,9	21,9
FRI 4	Scheibenberg	54,7	41,1	-
FRI 5	Die Ebene	40,0	32,8	-
FRI 6	Auf dem Schutz	36,6	34,3	-

7 Abwägung

Unter Beachtung des Ermessensspielraumes der Gemeinde sowie in der Abwägungsmatrix (siehe auch 6.5) aufgeführten und weiterer Einzelpunkte (wie Denkmalschutz, Erholung, Landschaftsbild aufgrund der Fotosimulationen) ist die Gemeinde hinsichtlich der überarbeiteten Suchräume zu folgendem Ergebnis gekommen.

- B - Beibehaltung
- V - Verkleinerung
- A - Ausschluss

FRI 1	<p>Steinfirst / Rauhkasten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis der Landschaftsbildbewertung: hoch • die Konzentrationszone ist mit 42,2 ha Größe und einer Windhöflichkeit von großflächig 6,0 - 7,0 m/s, z.T. > 7,0 m/s in 140 m sehr gut geeignet • die Konzentrationszone ist für eine interkommunale Kooperation mit der westlich angrenzenden Gemarkung (Gengenbach) geeignet • es erfolgte eine Anpassung an Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen des RVSO • es sind bereits 4 Windenergieanlagen seit Juli 2017 vorhanden <p>→ Verkleinerung der Fläche im Süden wegen Burgruine Hohengeroldseck</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzfachliche Probleme (Waldbiotope, Bodenschutz- und Erholungswald, Landschaftsbild) • Betroffenheit Generalwildwegeplan • Artenschutzrechtliches Konfliktpotential <ul style="list-style-type: none"> o Fledermäuse: hoch bis sehr hoch o Vögel: hoch <p>→ Brutvorkommen Uhu (Ausnahme in Aussicht gestellt)</p>	V
--------------	---	---

FRI 2	<p>Schnaigbühl</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis der Landschaftsbildbewertung: hoch • die Konzentrationszone ist mit 23,2 ha Größe und einer Windhöflichkeit von großflächig 6,0 - 6,25 m/s in 140 m geeignet • es erfolgte eine Reduzierung aufgrund eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege des RVSO <p>→ Beibehaltung des Suchraumes</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild • Artenschutzrechtliches Konfliktpotential <ul style="list-style-type: none"> o Fledermäuse: hoch o Vögel: hoch <p>→ Brutvorkommen Uhu (Ausnahme in Aussicht gestellt)</p>	B
FRI 3	<p>Ganshart/ Geigenköpfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis der Landschaftsbildbewertung: hoch • die Konzentrationszone ist mit 21,9 ha Größe und einer Windhöflichkeit von großflächig 6,0 - 6,75 m/s in 140 m gut geeignet • es erfolgte eine Reduzierung aufgrund eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen des RVSO und Brutvorkommen Uhu im Norden <p>→ Beibehaltung des Suchraumes</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild • Bodenschutzwald • Artenschutzrechtliches Konfliktpotential <ul style="list-style-type: none"> o Fledermäuse: hoch bis sehr hoch o Vögel: hoch <p>→ Brutvorkommen Uhu (Ausnahme in Aussicht gestellt)</p>	B
FRI 4	<p>Scheibenberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis der Landschaftsbildbewertung (Landschaftsbildanalyse): hoch • der Suchraum ist mit 41,1 ha Größe und einer Windhöflichkeit von großflächig 6,0 - 6,50 m/s in 140 m gut geeignet • Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: <ul style="list-style-type: none"> o Vögel: hoch o Fledermäuse: hoch • es erfolgte eine Reduzierung aufgrund Brutvorkommen Uhu im Norden <p>→ Ausschluss des Suchraumes</p> <p>aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Fotosimulation) (Anlagen in 1. Reihe der Vorbergzone nicht gewollt)</p>	A

FRI 5	<p>Die Ebene</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis der Landschaftsbildbewertung (Landschaftsbildanalyse): hoch • der Suchraum ist mit 32,8 ha Größe und einer Windhöffigkeit von großflächig 6,0 - 6,50 m/s in 140 m geeignet • Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vögel: hoch ○ Fledermäuse: mittel bis hoch • es erfolgte eine Reduzierung aufgrund Brutvorkommen Uhu im Norden und Siedlungsabstand <p>→ Ausschluss des Suchraumes</p> <p>aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Fotosimulation) (Anlagen in 1. Reihe der Vorbergzone nicht gewollt)</p>	A
FRI 6	<p>Auf dem Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis der Landschaftsbildbewertung (Landschaftsbildanalyse): hoch • der Suchraum ist mit 34,3 ha Größe und einer Windhöffigkeit von großflächig 6,0 - 6,50 m/s in 140 m geeignet • Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vögel: gering ○ Fledermäuse: mittel bis hoch • es erfolgte eine Reduzierung aufgrund Siedlungsabstand <p>→ Ausschluss des Suchraumes</p> <p>aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Fotosimulation) (Anlagen in 1. Reihe der Vorbergzone nicht gewollt)</p>	A

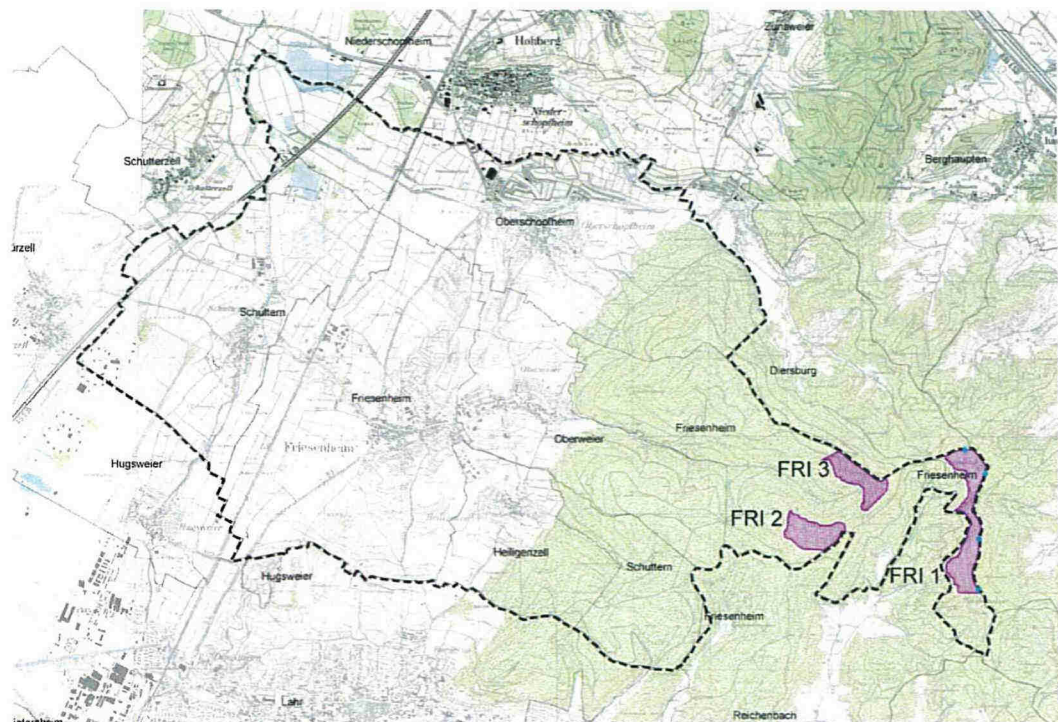
8 Konzentrationszonen

Die Darstellung der Konzentrationszone erfolgt jeweils auf der Grundlage der Topografischen Karte als Übersichtskarte (ohne Maßstab) sowie in Einzelkarten im Originalmaßstab M 1:25.000.

Hinsichtlich des Planvorbehaltes Rotorüberschlag wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

Folgende Konzentrationszonen sind dargestellt (siehe auch nachfolgenden Plan):

- FRI 1 Rauhkasten/Steinfirst (Gem. Friesenheim)
- FRI 2 Schnaigbühl (Gem. Friesenheim)
- FRI 3 Gansert / Geigenköpfe (Gem. Friesenheim)



Plan mit den Konzentrationenzonen der Offenlage (Stand Mai 2018)

(im westlichen Teil der Gemarkung befinden sich keine Konzentrationszonen)

9 Substanzieller Beitrag

Im Windenergieerlass WEE werden die Städte und Gemeinden aufgefordert, durch ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und der Anwendung des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes, der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Wann für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wird, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern kann nur nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden.

Bezogen auf die Gesamtgemarkungsfläche der Gemeinde Friesenheim von 4.660 ha werden nun ca. 87 ha bzw. 1,9 % als Konzentrationszone ausgewiesen. Gegenüber der Gesamtfläche der überarbeiteten Suchräume (ca. 220 ha) ergibt sich nach dem Abwägungsprozess zur Offenlage und der damit verbundenen Ausweisung der Konzentrationszone ein Anteil von 39,5 % (siehe auch Zusammenstellung auf der Folgeseite).

Betrachtet man das Verhältnis der ausgewiesenen Konzentrationszone (ca. 87 ha) zu den Potentialflächen, d.h. den wirtschaftlichen Flächen mit mindestens 5,5 m/sec Wind in 140 m Höhe abzüglich der harten Tabuflächen wie Bann-/Schonwald laut Windenergieerlass (Potentialflächen 1), so ergibt sich ein Verhältnis von 18,4 % (siehe auch Folgeseite).

Auch vor dem Hintergrund, dass sich die Gemeinde im östlichen Teil der Gemarkung in schwarzwaldtypischen Tälern befindet, ist die Gemeinde mit der nunmehr dargestellten Konzentrationszone zusammenfassend der Auffassung, ihren verantwortungsbewussten Beitrag dafür geleistet zu haben, der Windenergienutzung auf ihren Gemarkungen in substanzieller Weise Raum geschaffen zu haben.

Somit wird von Seiten der Gemeinde mit diesem Teil-Flächennutzungsplan und durch die Ausweisung der Konzentrationszone der Möglichkeit zur Errichtung von Anlagen der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen.

Innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen wurde bereits ein Windpark errichtet mit 1 Anlage auf Gemarkung Gengenbach, 2 auf der Gemarkungsgrenze Gengenbach/Friesenheim und 1 auf Gemarkung Hohberg. Darüber hinaus sind in den ausgewiesenen Konzentrationszonen FRI 2 und FRI 3 jeweils 2 weitere Windkraftanlagen möglich, insgesamt also 5 – 6 Anlagen auf der Gemarkung der Gemeinde Friesenheim.

Zusammenstellung Flächen

	Vorläufige Suchräume →	Überarbeitete * Suchräume →	Konzentrations- zone
FRI 1	66,3	67,0	42,2
FRI 2	23,7	23,3	23,3
FRI 3	54,1	21,9	21,9
FRI 4	54,7	41,1	-
FRI 5	40,0	32,8	-
FRI 6	36,6	34,3	-
Gesamt	275,4	220,4	87,4

Übersicht	Gemeinde
Gemarkungsfläche	4660 ha
Überarbeitete Suchräume *	220 ha
Potentialflächen **	472 ha
Konzentrationszonen	87 ha

Verhältnis Konzentrationszone zu Gemarkungsfläche	1,9 %
Verhältnis Konzentrationszone zu überarbeiteten Suchräumen *	39,5 %
Verhältnis Konzentrationszone zu Potentialflächen **	18,4 %

* Überarbeitete Suchräume: Vorläufige Suchräume nach Überarbeitung durch die Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung u.a. ohne Kleinflächen <500m Ausdehnung, ohne Abstand Hohengeroldseck

** Potentialflächen : Windhöffigkeit 5,5 m/s in 140 m abzüglich harte Tabuflächen des Windenergieerlasses wie Bann-/Schonwald

Energiebilanz

In den 3 ausgewiesenen Konzentrationszonen sind 5-6 Anlagen auf Gemarkung der Gemeinde Friesenheim möglich.

Unter Berücksichtigung von 2.000 Volllaststunden und einem Verbrauch von 3.500 kWh pro Haushalt könnten bei 5 WKA des Typs E 115 entsprechend den im Bau befindlichen Anlagen (mit jeweils 3,0 MW Leistung) ca. 8.700 Haushalte mit Strom versorgt werden. 2016 hatte die Gemeinde Friesenheim insgesamt 5.574 Haushalte.


Im Bereich Rauhkasten befinden sich bereits 4 Windkraftanlagen in einem Windpark, der interkommunal von der Stadt Gengenbach sowie den Gemeinden Friesenheim und Hohberg betrieben wird. Davon stehen 2 Windkraftanlagen an der Gemarkungsgrenze von Friesenheim zu Gengenbach.

Freiburg, im Mai 2019



Planer

Friesenheim, den **Mai 2019**


Erik Weide

Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 6 Bau GB

Landratsamt Ortenaukreis

Offenburg, den **20. MRZ. 2020**

